

G e b ü h r e n s a t z u n g**für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Gummersbach
(Schlachthofgebührensatzung)
vom 15.11.1971
in der Fassung des VII. Nachtrages vom 02.06.2004**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656 / SGV. NW 2020), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) sowie des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 04.11.1971 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Schlacht- und Viehhofes werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes neu festzusetzen.

§ 2**Einrichtungen des Schlacht- und Viehhofes**

Als Einrichtungen des Schlacht- und Viehhofes im Sinne dieser Gebührensatzung gelten: Rampen, Buchten, Ställe, Verkaufsplätze, Wasch- und Desinfektionseinrichtungen, Waagen, Fahrzeuge, Energienanlagen, Schlachthallen (einschl. Brüheinrichtungen und Enthaarungsmaschinen), Sanitätsschlachthaus, Kühlräume und Abfallverwertungsanlage.

§ 3**Umfang der gebührenpflichtigen Leistungen**

Die Schlachthofbenutzungsgebühr umfasst die Bereitstellung der Einrichtungen zum Töten und Ausschachten der Tiere (bei Schweinen einschließlich der Benutzung der Brüheinrichtung und Enthaarungsmaschine), ferner einmaliges Wiegen in geschlachtetem Zustande.

Die Untersuchungsgebühr umfasst die Untersuchung vor und nach dem Schlachten, die Trichinenschau und den BSE-Test.

Die Kühlhausgebühr umfasst die Benutzung der Schnellkühlräume.

§ 4**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Erfolgt die Benutzung durch Vermittlung eines Dritten, so schuldet die Gebühr auch der Vermittler.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich nach Feststellung des Schlachtgewichtes an die Schlachthofkasse zu zahlen. Gebühren, deren nachträgliche Zahlung von der Schlachthofverwaltung zugelassen wird, werden mit Zustellung der Gebührenrechnung fällig.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 6
Auslagen

- (1) Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 7
Ermäßigung oder Erlass

Der Stadtdirektor kann auf Antrag die Gebühren in Fällen, in denen die Einziehung nach Lage der Sache eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ganz oder teilweise erlassen

§ 8
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Schlachthofverwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie den Zutritt zu ihren Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 10
Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

-
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Tiere und Sachen kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
 - (3) Für gestohlene oder abhandengekommene Wertzeichen wird kein Ersatz geleistet.

§ 11
Schlussbestimmungen

Die Schlachthofgebührensatzung einschließlich des anliegenden Gebührentarifs in der Fassung des V. Nachtrages tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f .

zur Gebührensatzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Gummersbach
(Schlachthofgebührensatzung) vom 15.11.1971

Es werden folgende Benutzungs- und Untersuchungsgebühren erhoben:

Schlachtlohn

für Rinder	26,00 €
zuzügl. Kühlgebühr je kg Schlachtgewicht	0,14 €
für Schweine	5,11 €
zuzügl. Kühlgebühr je kg Schlachtgewicht	0,14 €

Untersuchungsgebühr

für Rinder	20,00 – 16,00 €
Rückstandsuntersuchung	0,63 €
für Schweine	13,00 – 7,00 €
Rückstandsuntersuchung	0,21 €
für Schafe	7,00 – 4,00 €
Rückstandsuntersuchung	0,27 €

-Gebührenhöhe nach Tierzahlen gestaffelt-

Melde- und Verwaltungsgebühren für Rinder 2,60 €

BSE-Testgebühr

für Rinder von 24 bis 30 Monaten	48,00 €
für Rinder ab 30 Monaten	40,00 €

Absatzfonds CMA

Rinder	2,04 €
Schweine	0,51 €

Entsorgung

Rinder	41,00 €
Schweine	5,11 €
Schafe	3,00 €

Viehhofsgebühr

für Rinder	2,60 €
für Schweine	0,51 €